

Staatssekretariat für Migration

(per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 25. Januar 2023

**Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.504 n SKP-NR
"Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren":**

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Mitglieder der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Die vorliegende Stellungnahme des SODK-Vorstands wurde nach Rücksprache mit der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), der Schweizerischen Konferenz der Integrationsdelegierten (KID), der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) und dem Plenumsausschuss der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) erarbeitet. In einem ersten Teil möchten wir eine Gesamtbeurteilung zum Vorentwurf anbringen. Im zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie unsere Position zu einzelnen Bestimmungen des Artikels 50 E-AIG.

Gesamtbeurteilung

Wir erachten die Erweiterung und Konkretisierung von Artikel 50 AIG als zielführende Massnahme, um von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen und Migranten besser zu schützen und die Anforderungen von Artikel 59 der Istanbul-Konvention zu erfüllen. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag der SPK-N ausdrücklich.

Mit den Änderungen von Art. 50 AIG sollen gravierende Mängel behoben werden, die sich aus der aktuellen Anwendung des Artikels 50 AIG ergeben. Ziel ist es, Opfern von häuslicher Gewalt, die im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, einen echten Schutz vor Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu bieten. Der Entwurf zielt darauf ab, klare Kriterien festzulegen, damit Opfer ihre/-n gewaltausübende/-n Partner/-in verlassen können, ohne ihren Aufenthalt in der Schweiz zu gefährden. Ausserdem soll damit erreicht werden, dass Opfer häuslicher Gewalt unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Partners / der Partnerin Schutz erhalten können.

Mit der aktuellen Umsetzung des Artikels AIG 50 sind Opfer häuslicher Gewalt, die im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz leben, in einer schwierigen Situation. Sie müssen befürchten, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Diese ist an die Beziehung der Person gebunden, die ihnen gegenüber Gewalt ausübt. Kommt es zu einer Trennung, dürfen die gewaltbetroffenen Personen nur in der Schweiz bleiben, wenn die Ehe mindestens 3 Jahre bestanden hat und sie zudem gut integriert sind. Ausnahmen im Sinne einer Härtefallregelung werden nur gewährt, wenn die Betroffenen

nachweisen können, dass sie Opfer häuslicher Gewalt sind, dass diese Gewalt eine gewisse Intensität aufweist und dass sie dieser Gewalt systematisch ausgesetzt sind. Die aktuellen Bestimmungen sind für Gewaltbetroffene aus diversen Gründen nicht opfergerecht:

- Der Nachweis häuslicher Gewalt gestaltet sich meist schwierig, weil es sich bei häuslicher Gewalt in der Regel um ein Vieraugendelikt handelt. Zwar können Berichte von Fachstellen in die Beurteilung der Situation einbezogen werden, de facto stützen sich Migrationsbehörden vor allem auf polizeiliche Ermittlungen und Strafurteile.
- Die Schwelle der «Intensität» der Gewalt, welche derzeit gefordert wird, ist zu hoch. Sie suggeriert, dass die Behörden gewisse Gewalttaten als zu wenig heftig betrachten und sie aus diesem Grund davon absehen würden, die Aufenthaltsbewilligung des Opfers zu verlängern. Hinzu kommt, dass häusliche Gewalt in der Regel im Verlauf an Schwere und Häufigkeit zunimmt, entsprechend nehmen auch die Gewaltfolgen zu. Um Opfer wirksam zu schützen, muss der Gewaltkreislauf möglichst rasch durchbrochen werden.
- Das Kriterium der «Intensität» ist zudem vage und der Ermessensspielraum für die Bewertung gross. Sowohl für die Betroffenen wie auch für die auf häusliche Gewalt spezialisierten Stellen ist es schwierig, die Chancen auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach einer Trennung einzuschätzen. Dies hält viele Gewaltbetroffene von vornherein davon ab, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen.
- Trennen sich Gewaltbetroffene dennoch, sind sie bisweilen mit lange andauernder Ungewissheit konfrontiert, insbesondere wenn ausländerrechtliche Entscheide von strafrechtlichen Urteilen abhängig gemacht werden. Während dieser «Wartezeit» erhalten die Betroffenen häufig bloss eine ausländerrechtliche Bescheinigung, wonach das Aufenthaltsrecht geprüft werde. Der ungeklärten Aufenthaltsstatus erschwert die für die Unabhängigkeit wichtige Wohnungs- und Arbeitssuche und verstärkt die Verletzlichkeit der Betroffenen

All dies kann dazu führen, dass Opfer in gewalttätigen Beziehungen verharren, um keine ausländerrechtliche Wegweisung zu riskieren. Dadurch wird die Abhängigkeit zur Tatperson verstärkt. Dies steht im Widerspruch zu einem konsequenten Opferschutz. Längerdauernde und in der Intensität zunehmende Gewalterfahrungen verstärken zudem die Folgen der Gewalt sowohl für das erwachsene Opfer wie auch für ihre Kinder, was wiederum zu Kosten im Sozial- bzw. Gesundheitswesen führen kann.

Bei den nachfolgenden Bemerkungen werden wir nun etwas vertiefter auf einzelne Bestimmungen des Artikels 50 AIG des Vorentwurfs eingehen und aus fachlicher Sicht Aspekte einbringen, die es zu bedenken gilt.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen des Artikels 50 AIG des Vorentwurfs

Abs. 1 Rechtsanspruch

Die Erweiterung der Härtefallregelung auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die häusliche Gewalt erleiden (unabhängig ob es sich um eine Aufenthaltsbewilligung B, C, L oder um eine vorläufige Aufnahme handelt), wird ausdrücklich begrüsst.

Abs. 2, lit. a Begriff «häusliche Gewalt» und Konkretisierung der zu berücksichtigenden Hinweise

Wir unterstützen die Einführung des Begriffs «häusliche Gewalt» (anstelle ehelicher Gewalt), da dieser verdeutlicht, dass auch Kinder, Personen in einer eingetragenen Partnerschaft und Konkubinatspartner/-innen betroffen sein können. Die Konkretisierung der zu berücksichtigenden Hinweise wird ausdrücklich begrüsst.

Abs. 2, lit. a, Ziffer 2 Bestätigung durch Fachstelle

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle ausgestellte Bestätigung als Hinweis auf das Vorliegen häuslicher Gewalt berücksichtigt werden soll. Wenn es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt geht, bedarf es der Expertise von Fachpersonen, diese Gewaltform zu erkennen und adäquat einzuschätzen. Einzig der Begriff «*Betreuung*» könnte zu Definitionsschwierigkeiten führen. Auch Fachstellen, die ambulante Beratung anbieten (insbesondere Opferberatungsstellen), sollten diese Bestätigung abgeben können. Ebenso erachten wir es nicht als zweckdienlich, wenn auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen, die keine öffentlichen Gelder erhalten, ausgeschlossen würden. In der Regel sind diese öffentlich mitfinanziert, es gibt aber auch Ausnahmen, z.B. der Verein Zwischenhalt, der je ein Männer- und Väterhaus in Bern, Luzern und Zürich betreibt. Daher beantragen wir, Abs. 2, lit. a, Ziffer 2 wie folgt anzupassen:

2. die Bestätigung einer notwendigen Beratung, Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle, die in der Regel öffentlich mitfinanziert ist,

Abs. 2^{bis} Latenzzeit zur Prüfung der Integrationskriterien

Die Latenzzeit von 3 Jahren nach der Trennung zur Überprüfung der geforderten Integration ist notwendig und wird ausdrücklich begrüsst. Viele Opfer werden durch die Tatpersonen isoliert und aktiv an Integrationsbemühungen gehindert. Diese Opfer müssen nach der Trennung bei null anfangen, sobald sie sich aus der Gewaltsituation befreien konnten. Für den Prozess der Verarbeitung der Gewalterlebnisse, für das Erlernen der Sprache und für Schritte zur finanziellen Unabhängigkeit ist eine Dauer von 3 Jahren angemessen. Dies insbesondere, wenn Kinder involviert sind. Die heute geltende Ausnahmeregelung gemäss Art. 58a Abs. 2 AIG ist in diesem Zusammenhang nicht hinreichend, da der Ermessungsspielraum bei der Dauer liegt und folglich eine diesbezüglich uneinheitliche Handhabung resultieren würde. Wird die Prüfung der Integrationskriterien ausgesetzt, darf dies jedoch nicht bedeuten, dass die Betroffenen aus dem Integrationsprozess fallen und nicht mehr angemessen begleitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

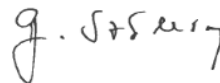
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy